

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluß in dem Rechtsstreit

Az: B 12 KR 28/01 B

.....,

Klägerin, Antragstellerin
und Beschwerdeführerin,

g e g e n

Deutsche Angestellten-Krankenkasse,
Nagelsweg 27-35, 20097 Hamburg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat am 18. Oktober 2001 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. P e t e r s , den Richter B a l z e r und die
Richterin H a r b e c k
beschlossen:

Der Antrag der Klägerin, ihr für das Beschwerdeverfahren vor dem Bundessozialgericht
Prozeßkostenhilfe zu bewilligen und einen Rechtsanwalt als Prozeßbevollmächtigten bei-
zuordnen, wird abgelehnt.

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 19. Juli 2001 wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

Die Klägerin hat am 28. Juni 2000 gegen die beklagte Krankenkasse eine Untätigkeitsklage erhoben, weil über ihren Widerspruch gegen den Bescheid der Beklagten vom 24. November 1999 nicht entschieden worden sei. Diese Klage hat das Sozialgericht wegen Unzulässigkeit abgewiesen. Die Beklagte habe den Widerspruch schon vor Klageerhebung durch Widerspruchsbescheid vom 8. Juni 2000 beschieden. Die Klägerin habe trotz gerichtlichen Hinweises eine Umstellung der Klage abgelehnt. Das Landessozialgericht (LSG) hat die Berufung der Klägerin gegen dieses Urteil zurückgewiesen. Zur Begründung ihres Antrages auf Bewilligung von Prozeßkostenhilfe und Zulassung der Revision macht die Klägerin geltend, die Beklagte sei auf ihre Untätigkeitsklage hin zu verpflichten, über die von ihr gestellten Anträge zu entscheiden.

Der Klägerin ist Prozeßkostenhilfe nicht zu gewähren, weil die beabsichtigte Rechtsverfolgung keine hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet (§ 73a Abs 1 des Sozialgerichtsgesetzes <SGG> iVm § 114 der Zivilprozeßordnung). Weder aus dem Vorbringen der Klägerin noch dem Akteninhalt ergibt sich ein Grund für die Zulassung der Revision iS des § 160 Abs 2 SGG.

Die Rechtssache hat keine grundsätzliche Bedeutung (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG); es war über eine rein prozessuale Frage, nämlich die Zulässigkeit der Untätigkeitsklage nach § 88 SGG, zu entscheiden, die nicht im Interesse der Allgemeinheit einer höchstrichterlichen Klärung bedarf. Die Klärungsbedürftigkeit dieser Frage ergibt sich auch nicht aus dem Vorbringen der Klägerin zu dem Bezug oder Nichtbezug einer Rente wegen Erwerbsunfähigkeit in ihrem Schriftsatz vom 1. Oktober 2001. Das LSG ist auch nicht von einer Entscheidung des Bundessozialgerichts (BSG), des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abgewichen (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG). Schließlich ist ein Verfahrensfehler, der nach § 160 Abs 2 Nr 3 SGG die Zulassung der Revision rechtfertigen könnte, nicht erkennbar.

Die gleichzeitig mit dem Antrag auf Prozeßkostenhilfe eingelegte Beschwerde entspricht nicht der gesetzlich vorgeschriebenen Form. Sie ist nicht von einem nach § 160 SGG für das Verfahren vor dem BSG zugelassenen Prozeßbevollmächtigten unterzeichnet. Die unzulässige Beschwerde war entsprechend § 169 SGG zu verwerfen.

Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

